

KRITISCHE MISCELLEN

Die Honoriusfrage

Zu einer neuen Untersuchung des alten Falles

Von Georg Schwaiger

Die Honoriusfrage hat schon viele Federn in Bewegung gesetzt – mit den bekannten recht unterschiedlichen Ergebnissen. Auf katholischer Seite wurde die Honoriusfrage besonders anlässlich des Ersten Vatikanischen Konzils 1869/70 leidenschaftlich erörtert, galt sie doch vielen, neben dem Wankelmut des Papstes Vigilius (537–555) und einigen anderen historischen Beispielen, als ernstestes Hindernis einer Dogmatisierung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes.¹ Auf einer Quellenbasis, wie sie in dieser Vollständigkeit bisher keiner Arbeit zu diesem Thema zugrundegelegt worden ist, untersucht Georg Kreuzer die Honoriusfrage im Mittelalter und in der Neuzeit, mit der nüchternen historisch-kritischen Methode der guten alten Mediävistik, welche die Arbeiten aus der Schule Horst Fuhrmanns auszeichnet: hier weiß man noch, daß – nach einem Lieblingswort Paul Kehrs – Geschichte die „Geschichte der Überlieferung“ ist, nicht eine Abfolge von Klassenkämpfen oder was immer modische gesellschaftshistorische Sentiments des späten 20. Jahrhunderts darüber gerade kundtun. Kreuzers Dissertation ist, um das gleich vorweg zu sagen, eine solide, eine vorzügliche Leistung.²

¹ Aus den letzten hundert Jahren nenne ich nur: *K. J. Hefele*, Das Anathem über Papst Honorius: Theologische Quartalschrift 39, 1857, 3–61. – *Ders.*, Causa Honorii Papae, Neapel 1870 (davon 2 deutsche Übersetzungen: Die Honoriusfrage, Münster 1870, und – als autorisierte Übersetzung: Honorius und das sechste allgemeine Concil, Tübingen 1870). – *R. Bäumer*, Die Wiederentdeckung der Honorius-Frage: Römische Quartalschrift 56, 1961, 200–214. – *P. Stockmeier*, Die Causa Honorii und Karl Josef von Hefele: Theologische Quartalschrift 148, 1968, 405–428. – *Ders.*, Der Fall des Papstes Honorius und das Erste Vatikanische Konzil, in: G. Schwaiger [Hrsg.], Hundert Jahre nach dem Ersten Vatikanum, Regensburg 1970, 109–130. – *K. Schatz*, Kirchenbild und päpstliche Unfehlbarkeit bei den deutschsprachigen Minoritätsbischöfen auf dem I. Vatikanum (Miscellanea Historiae Pontificiae, vol. 40) Rom 1975, über Bischof Hefele bes. 380–420. – *Ders.*, Ein Konzilszeugnis aus der Umgebung des Kardinals Schwarzenberg. Das römische Tagebuch des Salesius Mayer OCist (1816–1876), Königstein/Ts. 1975.

² *G. Kreuzer*, Die Honoriusfrage im Mittelalter und in der Neuzeit (Päpste und Papsttum, hrsg. v. G. Denzler, Bd. 8). Stuttgart, Anton Hiersemann, 1975, 260 S., Ln. DM 120.

Der „Fall“ des Papstes Honorius (625–638) hängt am Monotheletenstreit, der letzten großen christologischen Kontroverse der alten Christenheit. Trotz aller Bemühungen war es bisher nicht gelungen, mit der Glaubensformel von Chalkedon die christologischen Spannungen im Orient zu lösen. Vor allem in Ägypten, aber auch in Palästina und im vormals nestorianisch gesinnten Syrien, behauptete sich eine starke Opposition zum Bekenntnis der Hauptstadt Konstantinopel. Darin verband sich konservatives Festhalten am Hergebrachten mit nationalem Unmut gegen die religiös-politische Übermacht des byzantinischen Zentralismus. Der Einbruch der Perser in die östlichen Reichsprovinzen erhöhte die Gefahr für den Bestand des Reiches. Dem militärischen Geschick des Kaisers Heraklius (610–641) gelang es seit 622, die Perser wieder zurückzuwerfen. Aber mit der Rückeroberung war das Problem des tief eingewurzelten Monophysitismus nicht gelöst. Man versteht, daß sich die Frage der religiösen Einheit für den Kaiser – aus politischer und religiöser Verantwortung für Reich und Reichskirche – erneut eindringlich gestellt hat. Wieder begann die lange, sehr ernste Bemühung um eine vermittelnde Glaubensformel. Patriarch Sergius von Konstantinopel (610–638) spielte in dieser Friedensvermittlung eine bedeutende Rolle, wobei er bewußt auf Kyrill von Alexandrien zurückgriff, den Vorkämpfer von Ephesus 431.³

Sergius schlug die Formel vor, daß der aus zwei Naturen bestehende Gottmensch alles mit *einer* gottmenschlichen Energie gewirkt habe. Kaiser Heraklius billigte diese Formel und verbot, von zwei Wirkungsweisen in Christus zu sprechen. Solche Gedanken hatte schon Pseudo-Dionysius Areopagita vorgetragen, den man für den in der Apostelgeschichte erwähnten Pauluschüler hielt und deshalb hochschätzte. Nach der Rückeroberung Ägyptens gelang es sogar dem vom Kaiser eingesetzten Patriarchen Cyrus von Alexandrien, eine Gruppe von Monophysiten für die Einheit zu gewinnen. Seine Formel lautete: In Christus gibt es nur *eine* gottmenschliche Wirklichkeit. Die Wiedergewinnung der Glaubenseinheit im ganzen Reich schien in greifbare Nähe gerückt, da auch in Syrien und Armenien mit der Kompromißformel gute Erfolge erzielt werden konnten. Gleichzeitig aber erhob sich Widerspruch, vor allem von dem gelehrten Mönch Sophronius.

Er wies darauf hin, daß die Annahme nur einer Wirkungsweise auch zur monophysitischen und apollinaristischen Annahme „nur einer Natur in Christus“ dränge. Patriarch Sergius, von Sophronius auf das Bedenkliche der Lehre von nur einer Energie aufmerksam gemacht, suchte durch die Zusage zu beschwichtigen, es solle in Zukunft weder von einer noch von zwei Energien gesprochen werden, sondern vom „einen wirkenden Christus“. Als Sophronius im Jahr 634 den Patriarchenstuhl von Jerusalem bestieg, legte er in seiner Synodika (Inthronisationsanzeige) erneut die Lehre von der doppelten Wirkungsweise Christi dar. Das gab dem bedenklich gewordenen Patriarchen Sergius Veranlassung, in einem Schreiben an Papst Honorius I.

³ W. Elert, Der Ausgang der althristlichen Christologie, Berlin 1957. – Zum Streit um den Monenergismus und Monotheletismus: V. Grumel, Recherches sur

über den Streit zu berichten.⁴ Er rühmte die großen Erfolge der Formel von der einen Wirkungsweise und führte aus, daß die Redeweise von Energien zwei Willen in Christus voraussetzen würde; deshalb schlug er vor, künftighin weder von einer noch von zwei Energien in Christus zu sprechen, sondern von *einem* Willen.

Noch im Jahr 634 gab Papst Honorius seine Antwort in einem Schreiben, das nur in jener griechischen Übersetzung⁵ erhalten ist, die den Teilnehmern des sechsten Allgemeinen Konzils (Konstantinopel 680/81) vorgelegen hat, auf Grund dessen Honorius als Häretiker verurteilt worden ist. Es erscheint begreiflich, daß man in Rom kein großes Interesse daran hatte, das kompromittierende Schreiben zu bewahren. Papst Honorius ging weitgehend auf das Anliegen des Patriarchen Sergius ein, offensichtlich ohne genaue Vertrautheit mit den schwierigen griechischen Spekulationen in der Christologie. Er bezeichnete es als eitles, ärgerniserregendes Wortgezänk, von einer oder zwei Energien zu reden, und gebot daher, diese Ausdrücke zu meiden. Dann erklärte er: „... Deshalb bekennen wir auch *einen* Willen des Herrn Jesus Christus... Ob es wegen der Werke der Gottheit und der Menschheit nötig ist, in Christus eine oder zwei Energien als vorhanden zu sagen oder zu denken, das betrifft uns nicht, sondern wir überlassen dies den Grammatikern oder Schönschreibern, die gewöhnlich den Knaben, um sie in ihre Schule zu locken, die von ihnen erfundenen Ausdrücke verkaufen. Wir haben nämlich nicht aus der Schrift gelernt, daß Christus, unser Herr, und sein heiliger Geist eine oder zwei Energien hat, sondern wir haben erkannt, daß er vielgestaltig wirkt.“⁶ Nach Abfassung dieses Briefes erhielt Honorius I. die Synodika des Sophronius. Der Patriarch zeigte hier größere Zurückhaltung in seiner Argumentation. Aber Papst Honorius änderte seine Haltung in der Streitfrage nicht. In einem zweiten Schreiben an Sergius, das nur mehr fragmentarisch erhalten ist,⁷ erklärte er wiederum, „das Ärgernis der neuen Erfindungen“ sei zu entfernen: „wir dürfen nicht eine oder zwei Energien festsetzen oder verkünden, sondern anstelle einer Energie, die manche

l'histoire du monothélisme: *Échos d'Orient* 27, 1928, 6–16, 257–277; 28, 1929, 13–34, 158–166, 272–282; 29, 1930, 16–28. – *E. Caspar*, Geschichte des Papsttums II, Tübingen 1933, 530–619. – *P. Goubert*, Byzance avant l'Islam sous les successeurs de Justinien I^{er}, Paris 1951. – *Ders.*, Les successeurs de Justinien et le monophysisme, in: Das Konzil von Chalkedon, hrsg. v. A. Grillmeier u. H. Bacht, II, Würzburg 1973, 179–192. – *P. Verghese*, The Monothelete Controversy. A Historical Survey, in: Greek Orthodox Theological Review 13, 1968, 196–211. – *C. Andresen*, Die Kirchen der alten Christenheit, Stuttgart 1971, 622–632. – *J. L. van Dieten*, Geschichte der Patriarchen von Sergius I. bis Johannes VI. (610–715), Amsterdam 1972. – *L. Magi*, La Sede Romana nella corrispondenza degli imperatori e patriarchi bizantini (VI–VII sec.). (Bibliothèque de la Revue d'Histoire Ecclésiastique, fasc. 57), Rom-Louvain 1972. – *H.-G. Beck*, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. v. H. Jedin, II/2, Freiburg 1975, 37–43.

⁴ Kreuzer bringt eine sorgfältige Untersuchung des Briefwechsels zwischen Sergius und Honorius (mit den kritisch edierten Texten).

⁵ Kreuzer 32–47.

⁶ „Ὅθεν καὶ ἐν θέλημα ὁμολογοῦμεν τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ.“ Kreuzer 36.

⁷ Text bei Kreuzer 48–53.

behaupten, müssen wir bekennen, daß der eine Christus, der Herr, in beiden Naturen wahrhaft wirkt.“⁸ Ohne Zweifel wollte der Papst unbedingt am überkommenen Glauben, an den alten Konzilien festhalten.

Nach den zustimmenden päpstlichen Schreiben erließ Kaiser Heraklius die von Sergius verfaßte „Ekthesis“ (638),⁹ ein Glaubensedikt, welches die Ausdrücke „eine oder zwei Energien in Christus“ verbot und nur *einen* Willen in Christus lehrte. In engem Anschluß an den ersten Honoriusbrief war die Formel von der einen Energie aufgegeben und dafür die Lehre von dem einen Willen in Christus, die den Monophysiten noch weiter entgegenkam, betont. Aus dem monenergistischen entwickelte sich der monotheletische Streit.

Schon der unmittelbare Nachfolger des Honorius, Papst Severin (639–640) scheint die Unterschrift unter die kaiserliche Ekthesis nicht gegeben zu haben.¹⁰ Sicher aber nahmen seine Nachfolger klar gegen den Monotheletismus Stellung. Johannes IV. (640–642) ließ die Ekthesis auf einer römischen Synode mit dem Anathem belegen. In einem Schreiben wandte er sich an die Söhne und Nachfolger des Kaisers Heraklius gegen die Verunglimpfung des Honorius durch den Patriarchen Pyrrhus, den Nachfolger des Sergius, der sich für seine monotheletische Formel auf Papst Honorius berief. Papst Johannes IV. betonte, Honorius habe von *einem* Willen Christi gesprochen, weil er die der gefallenen menschlichen Natur eigene Gegensätzlichkeit der Willensrichtung habe ausschließen wollen. In dem Schreiben wurde die Lehre von den zwei Naturen und zwei Willen und Energien als einhellige Lehre der rechtgläubigen Väter bezeichnet und schließlich die Zurücknahme der Ekthesis gefordert.¹¹ Papst Theodor I. (642–649), Grieche von Geburt und Sohn eines Bischofs aus Jerusalem, verlangte in schroffen Worten die förmliche Absetzung des im Zusammenhang mit byzantinischen Thronwirren entfernten Patriarchen Pyrrhus und die Beseitigung der noch öffentlich angeschlagenen Ekthesis.¹² Auch über den nachfolgenden Patriarchen Paulus von Konstantinopel sprach der Papst das Anathem aus,¹³ weil er sich nach anfänglicher Zurückhaltung offen zum Monotheletismus bekannt hatte.

Kaiser Konstans II. (641–668), ein Enkel des Heraklius, ließ die Ekthesis fallen, weil der namentlich im Westen sich immer stärker regende Widerstand der Reichseinheit gefährlich zu werden drohte; die stärkere Rücksichtnahme auf die monophysitischen Bewohner der Ostprovinzen schien nicht

⁸ „Ἐξαιροῦντες οὖν ὡς εἶπομεν τὸ σκάνδαλον τῆς νέας ἐφευρέσεως, οὐ δέον ἡμᾶς ὀρίξειν μίαν ἢ δύο ἐνεργείας, ἀλλ' ἀντὶ μιᾶς, ἣτινες λέγουσιν ἐνεργεῖαν, δέον ἡμᾶς τὸν ἕνα ἐνεργοῦντα Χριστὸν τὸν κύριον ἐν ἑκατέραις ταῖς φύσεσιν ἀληθῶς ὁμολογεῖν.“ Kreuzer 51.

⁹ J. D. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio (Neudruck u. Fortsetzung, hrsg. v. L. Petit u. J. B. Martin, 60 Bde.), Paris 1899–1927, X 992–997. – F. Dölger, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches (3 Tle.) München 1924–1932, Nr. 211.

¹⁰ Vgl. Caspar II 537 f. – Kreuzer 59 f.

¹¹ Ph. Jaffé – P. Ewald, Regesta Pontificum Romanorum, I, Leipzig 21885 (Nachdruck Graz 1956), nr. 2042.

¹² Jaffé-E. nr. 2049.

¹³ Mansi X 878s.

mehr nötig, da diese durch das Vordringen der Araber dem Reich wieder verlorengegangen waren. Der Kaiser erließ aber ein neues Glaubensdikt, den vom Patriarchen Paulus verfaßten „Typus“ (648).¹⁴ Darin wurde unter Androhung schwerer Strafen jede Disputation über einen oder zwei Willen und Willenstätigkeiten in Christus verboten. Natürlich konnte auch durch diesen Machtspruch der ärgerliche Streit nicht aus der Welt geschafft werden.

Kurz nach seiner Erhebung hielt Papst Martin I. (649–653) eine stark besuchte Lateransynode ab (Oktober 649).¹⁵ Nach eingehender Beratung in fünf Sitzungen wurden Ekthesis und Typus, wie überhaupt die monotheletische Lehre und ihre Verfechtung verurteilt. Das Glaubensbekenntnis dieser Synode und zwanzig Canones¹⁶ entwickelten die Lehre von den zwei Willen und Energien in Christus, die seiner göttlichen und menschlichen Natur entsprechen. Papst Martin bemühte sich eifrig um die Annahme dieser Beschlüsse. Seine Synode gewann bald hohes Ansehen im Abendland. Aber der Papst mußte sein Vorgehen hart büßen. Er wurde im Auftrag des Kaisers verhaftet, nach Konstantinopel geschleppt, als „Hochverräter“ schmähdlich mißhandelt und zum Tod verurteilt. Weil der sterbende Patriarch Paulus für ihn Fürsprache einlegte, behielt er zwar das Leben, wurde aber ans Schwarze Meer verbannt, wo den Unglücklichen der Tod erlöste.¹⁷ Aus seinem trostlosen Exil schrieb er kurz vor seinem Tod voll Bitterkeit an den römischen Klerus, der sich vor der Staatsgewalt geduckt und bald nach seiner Verschleppung Eugen I. (654–657) gewählt hatte: „Ich habe mich verwundert und ich wundere mich noch über die gleichgültige Erbarmungslosigkeit all derer, die mir einst angehörten, und meiner Freunde und Nächsten, daß sie meiner im Unglück so ganz vergessen haben und, wie ich finde, nicht wissen wollen, ob ich noch lebe oder nicht.“¹⁸ Der nachgiebige Papst Vitalian (657–672) nahm von Anfang an die kirchliche Verbindung mit Konstantinopel auf, obwohl die Glaubensfrage unerledigt blieb. Unter den Päpsten Adeodatus (672–676) und Donus (676–678) hielt der Schwebezustand an, ein latentes Schisma zwischen Rom und Konstantinopel. Erschwerend trat hinzu, daß die Kaisermacht seit langem schon Italien vor den eingebrochenen Barbaren kaum mehr zu schützen vermochte.

Kaiser Konstantin IV. Pogonatus (668–685)¹⁹ richtete nun im August 678 ein Schreiben nach Rom, in welchem er Papst Donus aufforderte, zur Beendigung des Zwiespalts Vertreter der römischen Kirche nach Konstan-

¹⁴ Mansi X 1029–1032.

¹⁵ Mansi X 863–1184. – E. Caspar, Die Lateransynode von 649: Zeitschrift für Kirchengeschichte 51, 1932, 75–135. – Über die Vorbereitung einer kritischen Akteneidition: Kreuzer 70.

¹⁶ Mansi X 1149–1162.

¹⁷ P. Peeters, Une vie grecque du Pape S. Martin I: *Analecta Bollandiana* 51, 1933, 225–262. – O. Bertolini, Riflessi politici delle controversie religiose con Bisanzio nelle vicende del sec. VII in Italia, in: *Caratteri del sec. VII in Occidente*, II, Spoleto 1958, 733–789. – G. Schwaiger, Martin I., in: *LThK VII*² 113.

¹⁸ Jaffé-E. Nr. 2081.

¹⁹ G. Ostrogorsky, Geschichte des byzantinischen Staates, München ³1963, 103–108.

tinopel zu senden, damit ein Einigungsversuch unternommen werde. Für jeden Fall wurde den Deputierten freies Geleit zugesichert. Das kaiserliche Schreiben²⁰ nahm der Nachfolger des verstorbenen Donus, Papst Agatho (678–681), entgegen. Er wollte offenbar zuerst eine einmütige Stellungnahme der abendländischen Kirche herbeiführen. Dazu nahm er Verbindung mit der englischen Kirche, der Kirche von Ravenna und Mailand auf. Auf einer römischen Synode des Jahres 679, an der sechzehn Bischöfe teilnahmen,²¹ bekannte sich Agatho klar zum Dyotheletismus und Dyenergismus. Dann versammelte der Papst zu Ostern 680 eine gut besuchte Lateransynode zur Monotheletenfrage.²² Hier wurden auch die Legaten bestimmt, die nach dem Osten gehen sollten. Den Legaten wurde das Lehrschreiben der Synode mitgegeben, das im Anschluß an die Lateransynode Martins I. von 649 die Lehre von den zwei Willen und zwei Wirkungsweisen des Willens in Christus darlegte. Dieses Schreiben²³ trug die Unterschrift von 125 Bischöfen, unter ihnen auch die Bischöfe Wilfrith von York und Adeodatus von Toul, die als „Legaten der Synoden von Britannien und Gallien“ zeichneten. Der Papst bemühte sich, seiner Synode ein möglichst universal abendländisches Gepräge zu geben. In Wirklichkeit waren freilich Wilfrith und Adeodatus nur zufällige Gäste in Rom. Eine wirkliche Vertretung der Kirchen jenseits der Alpen hatte der Papst vergeblich zu erreichen versucht. Die römischen Synodalen bezeichneten sich dem Kaiser gegenüber als „Euerer allerchristlichsten Macht Knechte in den westlichen und nördlichen Landen“. Ihr Bestreben sei, „daß Euerer allerchristlichsten Macht res publica, in welcher der Stuhl des seligen Apostelfürsten Petrus steht, dessen auctoritas mit uns alle christlichen Völker auf den Knien verehren, um der Ehrenschatzung des heiligen Petrus willen als höher denn alle Völker erwiesen werde“. Papst Agatho selbst nannte Rom die „apostolische Kirche Christi, die geistliche Mutter“ der allerglücklichsten gottgesetzten erhabenen Macht des Kaisers. Rom erscheint als geistliche Mutter des Reiches, der Kaiser als „Sohn“ dieser Mutter. Hier kündigt sich ein neuer römischer Sprachstil an, der sich schon unter den nachfolgenden Päpsten als eindrucksvoll ausbaufähig erwies: Petrus und seine Kirche als einziges Symbol der Einheit in einer neuen Welt staatlicher Vielheit. Agathos Nachfolger Leo II. sprach davon bereits als gottgegebener Tatsache.

Papst Agatho wies in seinem Schreiben an den Kaiser auf die Not des bedrängten Westens hin und entschuldigte damit zugleich die Bescheidenheit der theologischen Wissenschaften: „Wie kann bei uns, die wir mitten in das [Getriebe] der Völker gestellt sind und um das tägliche Brot in Unsicherheit körperlich arbeiten müssen, eine umfassende Wissenschaft in den heiligen Schriften gefunden werden, es sei denn, daß wir die Entscheidungen der heiligen Väter und der ehrwürdigen fünf Synoden in Einfalt des Her-

²⁰ Dölger, Regesten Nr. 242.

²¹ Jaffé-E. p. 238.

²² Jaffé-E. p. 238. Zu den Schwierigkeiten um diese beiden römischen Synoden: Kreuzer 77 f.

²³ Mansi XI 285–315. – Jaffé-E. nr. 2110.

zens und ohne Zweideutigkeit bewahren.“ Auch die Teilnehmer der römischen Synode nannten sich „einfältig im Wissen, aber im Glauben durch Gottes Gnade fest“. Der Kaiser hatte verlangt, Gesandte „mit voller Kenntnis der heiligen Schriften“ zu schicken. Die römischen Synodalen mußten eingestehen: „... wir glauben bei uns in diesen Zeiten keinen zu finden, der sich höchster Wissenschaft rühmen kann.“²⁴

Aber ein gewisses Unbehagen über mögliche Entwicklungen auf dem kommenden Reichskonzil im Osten steht deutlich im Hintergrund des Papstschreibens. Seinen Kern bilden das Glaubensbekenntnis, die Berufung auf die Apostelnachfolge und die fünf Synoden. All dies mündet darin, daß die römische Kirche „durch Gottes Gnade niemals vom Weg der apostolischen Überlieferung abgewichen, noch häretischen Neuerungen verfallen sei, sondern vom Beginn des christlichen Glaubens an, was sie von ihren Gründern, den Apostelfürsten, empfangt, unversehrt bewahrt hat“. Papst Honorius wurde mit Schweigen übergangen, im wirkungsvollen Kontrast zur stets unversehrten römischen Rechtgläubigkeit aber die Häresie des Ostens bis zu den Patriarchen Sergius und Pyrrhus, die allein für Ekthesis und Typus verantwortlich gemacht wurden, herausgestellt. Übergangen wurden auch sowohl im Schreiben des Papstes Agatho wie in dem der römischen Synodalen die Anatheme, die auf der Lateransynode Martins I. von 649 und nachher gegen einzelne Personen, vor allem gegen die Patriarchen von Konstantinopel, geschleudert worden waren. Diese Maßnahmen der römischen Kirche wurden zwar nicht verleugnet, doch die Behandlung sollte dem kommenden Reichskonzil vorbehalten sein. Damit war die Lateransynode von 680 in der reichskirchenrechtlichen Auffassung der Zeit klar als Vorbereitung der bevorstehenden Ökumenischen Synode im Osten eingeordnet.

In der herkömmlichen Weise hatte Kaiser Konstantin IV. das Reichskonzil einberufen, das vom 7. November 680 bis zum 16. September 681 in Konstantinopel tagte, das sechste Allgemeine Konzil, das dritte von Konstantinopel.²⁵ In den zehn Monaten wurden achtzehn Sitzungen gehalten. Die römische Legation bildeten die drei Bischöfe Johannes von Porto, Abundantius von Paterno und Johannes von Reggio, die Presbyter Theodor und Georgius, der Diakon Johannes (der spätere Papst Johannes V., 685–686) und der Subdiakon Konstantin (der spätere Papst Konstantin I., 708–715). Die Patriarchate Alexandrien, Antiochien und Jerusalem waren nur küm-

²⁴ Jaffé-E. nr. 2109 u. 2110. – Caspar II 590–594.

²⁵ Mansi XI 207–738. – Conciliorum Oecumenicorum Decreta, edd. J. Alberigo, J. A. Dossetti, P.-P. Joannou, C. Leonardi, P. Prodi, consultante H. Jedin, Bologna 1973, 123–130. – Ch. J. Hejzle – H. Leclercq, Histoire des conciles III, Paris 1909, 472–538. – Caspar II 597–609. – J. Haller, Das Papsttum I, Urach-Stuttgart 1950, 333–341. – W. de Vries, Die Struktur der Kirche gemäß dem III. Konzil von Konstantinopel, in: Festgabe Josef Höfer, hrsg. v. R. Bäumer u. H. Dolch, Freiburg-Basel-Wien 1967, 262–285, davon französische Ausgabe in: W. de Vries, Orient et Occident, Paris 1974, 195–220. – Ders., Papst und Bischofskollegium gemäß den letzten drei ökumenischen Konzilien des ersten Jahrtausends: Theologisch-praktische Quartalschrift 118, 1970, 154–162. – H. G. Beck, in: Handbuch der Kirchengeschichte II/2, Freiburg 1975, 37–43. – Kreuzer 82–101.

merlich vertreten, da sich ihre Sitze neuerdings in partibus infidelium befanden. Gleichwohl verfügte der Kaiser in der Schlußsitzung, daß Abschriften der Konzilsbeschlüsse „an die fünf Patriarchatsthronen“ zu schicken seien.²⁶

Das Konzil wurde mit nur 43 Bischöfen eröffnet.²⁷ Doch stieg die Zahl schließlich auf 174 Bischöfe in der Schlußsitzung. Der Westen war wie auf allen Konzilien der alten Christenheit schwach vertreten. Zur römischen Legation erschien schließlich noch ein Bischof aus Sardinien, ein Bischof als Vertreter der afrikanischen Kirche. Aber der römische Patriarchat war dank seiner östlichen Obödienz insgesamt doch recht stattlich repräsentiert.²⁸ Die Verhandlungen fanden im Kuppelsaal des kaiserlichen Palastes (Trullos) statt. Den Vorsitz führte in den ersten elf Sitzungen und in der Schlußsitzung Kaiser Konstantin persönlich, in den übrigen Sitzungen ließ er sich durch hohe Beamte vertreten. An der Spitze seiner Großwürdenträger nahm der Kaiser in der Mitte des Saales Platz, an seiner Seite Legaten und Vertreter der fünf Patriarchate.

Noch klarer als in Chalkedon wurde der römische Anspruch, Glaubensfragen allein zu entscheiden, abgelehnt. Trotz der Vorentscheidung Roms wurde die Frage des Monotheletismus als völlig offen betrachtet. Die beiden Parteien saßen sich, schon in der Sitzordnung zur Linken (Antimonotheleten) und zur Rechten des Kaisers (Monophysiten und Monotheleten) erkennbar, als gleichberechtigte Partner gegenüber. Wie in Chalkedon erhielten die römischen Legaten das Wort zur ersten Stellungnahme. Im übrigen fügten sie sich durchaus in diese reichskirchenrechtliche Struktur einer Ökumenischen Synode.²⁹

Die päpstlichen Legaten schoben in ihrer ersten Stellungnahme die Beweislast der Lehre von *einem* Willen in Christus, welche die Patriarchen Sergius, Pyrrhus, Paulus II. und Petrus von Konstantinopel zusammen mit Cyrus von Alexandrien und Theodor von Pharan neu eingeführt hätten, ganz der Gegenpartei zu.³⁰ Die aussichtslose Position der Monotheleten vertraten Patriarch Macarius von Antiochien, der sich auf die Ökumenischen Synoden, anerkannte heilige Väter, Patriarchen, auch auf Papst Honorius berief, und

²⁶ Mansi XI 681.

²⁷ Mit den Äbten, Presbytern und Diakonen zählte die erste Sitzung 50 Teilnehmer. Den Sermo acclamatorius oder prosphoneticus an den Kaiser unterzeichneten 153 Teilnehmer. Mansi XI 657–681. Vgl. Kreuzer 83.

²⁸ Mansi XI 639–654. – B. Kötting, Die abendländischen Teilnehmer an den ersten allgemeinen Konzilien, in: *Reformata Reformanda*. Festgabe für Hubert Jedin, hrsg. v. E. Iserloh u. K. Reppen, I, Münster 1965, 1–21, hier 20.

²⁹ Zum Selbstverständnis der ökumenischen Konzilien und zum Komplex Papst und Konzil: W. de Vries, *Orient et Occident. Les structures ecclésiales vues dans l'histoire des sept premiers conciles oecuméniques*, Paris 1974. – G. Schwaiger, *Suprema Potestas. Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte*, in: *Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche*. Festgabe für Hermann Tüchle, hrsg. v. G. Schwaiger, München-Paderborn-Wien 1975, 611–678. – *Ders.*, *Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte*, Paderborn 1977.

³⁰ Mansi XI 212s.

für den Patriarchat Konstantinopel der Metropolit Petrus von Nikomedien und ein weiterer Bischof.³¹ Auf kaiserlichen Befehl wurden die Akten geholt und in den drei ersten Sitzungen verlesen. Mehrere Beweisstücke der Monotheleten hielten der Echtheitsprüfung nicht stand. In dieser peinlichen Lage stellte Patriarch Georgius von Konstantinopel den Antrag, zunächst die Schreiben Papst Agathos und seiner Synode zu verlesen. Diese Verlesung beanspruchte die ganze Sitzung des 15. November.³² Die Verlesung umfangreicher Vätertexte füllte die folgenden Sitzungen. In der achten Sitzung, am 7. März 681,³³ erklärte sich Patriarch Georgius von Konstantinopel mit der großen Mehrheit seiner Bischöfe von den römischen Beweisstücken überzeugt und schloß Frieden mit Rom. An der Spitze der zusammenschumpfenden monotheletischen Partei erklärte Macarius von Antiochien, er wolle sich lieber in Stücke reißen lassen, als zwei Willen in Christus zugeben. Bereits am Ende dieser achten Sitzung stellte die Synode den Antrag, Macarius als „neuen Dioscur und neuen Apollinarius“ abzusetzen. Schließlich hielten nur Macarius und Abt Stephan aus Antiochien unbeugsam am Monotheletismus fest. In der elften Sitzung (18. März 681)³⁴ wurde auf Antrag des Vertreters von Jerusalem das Inthronisationsschreiben des Patriarchen Sophronius an Sergius von Konstantinopel verlesen, das vor einem Menschenalter die Bewegung gegen den Monenergismus und Monotheletismus im Großen ausgelöst hatte. Die päpstlichen Legaten verlangten nun auch die Verlesung der Schriften des Patriarchen Macarius. Erst jetzt wurde der Name des Papstes Honorius wirklich in die Debatte geworfen. In einer Eingabe des Macarius an den Kaiser stand der Satz: „... alle, die ‚einen Willen‘ des Herrn angenommen haben, von denen einer Honorius von Rom ist, der auf das allerbestimmteste ‚einen Willen‘ gelehrt hat.“ In der zwölften Sitzung (20. März 681)³⁵ kam dann, wieder aus dem Material des Patriarchen Macarius, das Schreiben des Patriarchen Sergius an Papst Honorius und dessen Antwort, der erste Honoriusbrief, zur Verlesung. Aus dem Patriarchatsarchiv wurden die Originale geholt, mit der Abschrift des Antiochener verglichen und damit die Authentizität gegen jeden künftigen Einwand gesichert.³⁶

Die päpstlichen Gesandten hatten bisher am regsten in die Debatten eingegriffen. Nun verstummten sie. Die führende Rolle übernahmen seit der dreizehnten Sitzung die Repräsentanten der Kirche von Konstantinopel. Der Kaiser stellte in dieser Sitzung (28. März 681)³⁷ den Antrag, die Versammlung solle nun auch zu den zuletzt verlesenen Dokumenten Stellung nehmen. Daraufhin erklärte sie die Synode alle, ausgenommen nur die Synodika

³¹ Mansi XI 213.

³² Mansi XI 229–316.

³³ Mansi XI 332–377.

³⁴ Mansi XI 456–517.

³⁵ Mansi XI 517–549.

³⁶ Mit der Überprüfung des ersten Honoriusbriefes (in der Fassung der Macarius-Handschrift) an Hand des Originals beauftragte das Konzil den Bischof Johannes von Porto, einen der päpstlichen Legaten, sicher in der Absicht, dadurch jeden Vorwurf der Fälschung abzuwehren. Mansi XI 545–547.

³⁷ Mansi XI 549–581.

des Sophronius, für „völlig von den Erklärungen der heiligen Konzilien und aller angesehenen Väter abweichend“; den Patriarchen Sergius betreffend und alle, die ihm gefolgt sind, Cyrus von Alexandrien, Pyrrhus, Paulus und Petrus von Konstantinopel, wurde auf das Verdammungsurteil im Schreiben des Papstes Agatho an den Kaiser verwiesen. Nach der Verurteilung der Exponenten des Monotheletismus erklärte das Konzil: „Neben ihnen soll, das ist unser gemeinsamer Entschluß, der ehemalige Papst Honorius von Alt-Rom aus der Kirche ausgeschlossen sein und dem Anathem verfallen, weil wir in seinem Brief an Sergius gefunden haben, daß er in allem dessen Meinung gefolgt ist und dessen gottlose Lehren bestätigt hat.“³⁸ Die päpstlichen Legaten nahmen an dieser dreizehnten Sitzung teil. Dem Papst Honorius wird vom Konzil also die Bestätigung häretischer Lehren vorgeworfen; er wird wie die anderen genannten Männer als Häretiker bezeichnet. Papst Agatho hatte als Vertretung drei italische Bischöfe, zwei römische Presbyter, einen Diakon, einen Subdiakon und einige Mönche aus den griechischen Klöstern Roms geschickt. Die Delegation führte Bischof Johannes von Porto. Mit anderen häretischen Schriften wurden auch die Schreiben des Papstes Honorius feierlich verbrannt.³⁹ Die große Schlußrede des Konzils an den Kaiser wiederholte den Fluch über die monotheletischen Ketzer, und auch hier stand der Name des Honorius in einer Reihe mit Sergius, Pyrrhus und den anderen, denen er gefolgt sei.

Die Schlußsitzung trat am 16. September 681⁴⁰ wieder unter dem Vorsitz des Kaisers zusammen. Hier wurde zunächst ein ausführliches Glaubensbekenntnis aufgestellt. Es begann mit dem Bekenntnis zu den fünf großen Synoden. Dann hieß es weiter: Weil der Teufel immer neue Werkzeuge häretischer Vergiftung finde, wie Theodor von Pharan, Sergius, Pyrrhus, Paulus und Petrus von Konstantinopel, Honorius von Rom, Cyrus von Alexandrien, Macarius von Antiochien und Stephan mit ihrer falschen Lehre von *einer* Energie und *einem* Willen, so nehme die Versammlung das Schreiben Papst Agathos an den Kaiser sowie das Schreiben der römischen Synode an, da sie mit dem Konzil von Chalkedon, dem Tomus Papst Leos und den dogmatischen Briefen Kyrills von Alexandrien übereinstimmten. Dann wurde die Lehre von den zwei natürlichen Willen und Wirkungsweisen in Christus dargelegt, die ungeteilt und unverwandelt, ungetrennt und unvermischt seien; der menschliche Wille folge aber dem göttlichen und ordne sich ihm unter.⁴¹ Einhundertvierundsiebzig Bischöfe unterschrieben das Dokument, an der Spitze die päpstlichen Legaten.⁴² Der Kaiser fügte sein „Legimus et consensimus“ an. In dieser Sitzung wurde ferner eine von allen Teilnehmern unterzeichnete Huldigungsadresse an Kaiser Konstantin IV. verlesen, die

³⁸ „... κατὰ πάντα τῇ ἐκείνου γνώμῃ ἐξακολουθήσαντα, καὶ τὰ αὐτοῦ ἀσεβῆς κηρώσαντα δόγματα.“ Mansi XI 553–556.

³⁹ Mansi XI 581.

⁴⁰ Mansi XI 624–736.

⁴¹ Mansi XI 636. – Conciliorum Oecumenicorum Decreta, ³1973, 124–130 (griechischer und lateinischer Text).

⁴² Mansi XI 640, 668 DE.

noch einmal das ganze Geschehen zusammenfaßte und in byzantisch ausladenden Wendungen ausklang: „Mit uns stritt der höchste Fürst der Apostel; denn sein Nachahmer und Nachfolger auf dem Stuhl weihte uns ein und machte uns durch seinen Brief das Mysterium der Theologie offenbar. Ein von Gottes Hand geschriebenes Bekenntnis brachte Dir, o Kaiser, Rom, die alte Stadt, dar; sie führte den lichten Tag der rechten Lehre vom Westen herauf. Man sah Tinte und Papier, durch Agatho hat Petrus gesprochen.“⁴³

Die Metropolitane der Synode richteten ein Schreiben an den Papst, worin sie ihn als den weisen Arzt priesen, der die Medizin des rechten Glaubens gereicht habe. „So geben wir dir anheim, was zu tun ist, als dem Vorsteher des ersten Stuhles der universalen Kirche, der auf dem festen Felsen des Glaubens steht.“ Auch hier wird noch einmal das Anathem über die namentlich genannten Männer aufgeführt, unter ihnen wieder Honorius.⁴⁴ Ein kaiserliches Edikt bestätigte feierlich die Beschlüsse des sechsten Ökumenischen Konzils, das den früheren fünf Konzilien gleichkomme; es verkündete das beschlossene Glaubensbekenntnis und das Anathem über Theodor von Pharan, Sergius und die übrigen, auch über Honorius, „der in allem ihr Helfer, Genosse und Bekräftiger der Häresie“ gewesen sei.⁴⁵

Papst Agatho war bereits am 10. Januar 681 gestorben.⁴⁶ Wohl schon im März hatte man davon in Konstantinopel Nachricht, setzte aber, wie es dem Selbstverständnis der Ökumenischen Synoden entsprach, die Konzilsarbeit fort. Auch die römischen Gesandten, die ja nicht nur den Papst, sondern zugleich die römische Synode repräsentierten, sahen keinen Anlaß, ihren Auftrag als erloschen zu betrachten. Agathos Nachfolger, Leo II. (682–683),⁴⁷ wurde vom Kaiser erst bestätigt, als seine Billigung des sechsten Allgemeinen Konzils feststand. Leo II. erklärte bald nach seiner Weihe in einem Schreiben an den Kaiser,⁴⁸ daß die übersandten Synodalakten mit den mündlichen Berichten der Legaten voll übereinstimmten; er nahm Kenntnis davon, „daß die große und ökumenische sechste Synode, auf kaiserlichen Befehl in der Kaiserstadt versammelt, das gleiche wie auch die ökumenische Synode“, die dem heiligen apostolischen Stuhl unterstehe, dessen Amt ihm zugefallen sei, gemeint und beschlossen habe in der unversehrten Bewahrung des orthodoxen Glaubens. Sein Vorgänger Agatho habe „die Norm der rechten und apostolischen Überlieferung gemeinsam mit seiner Synode verkündet“, die sechste Synode habe diese Überlieferung als die lautere Lehre des Apostelfürsten angenommen, weshalb der apostolische Stuhl Petri seinerseits deren Beschlüssen zustimme und sie mit der Auto-

⁴³ Mansi XI 665.

⁴⁴ Mansi XI 684.

⁴⁵ Mansi XI 700. – Dölger, Regesten Nr. 245.

⁴⁶ Jaffé-E. p. 240.

⁴⁷ Mansi XI 713–922, 1046–1058. – *Le Liber Pontificalis*, ed. L. Duchesne, I, Paris 1886, 359–362, 375–379; III, ed. C. Vogel, Paris 1958, Reg.

⁴⁸ Jaffé-E. nr. 2118. – P. Conte, *Chiesa e primato nelle lettere dei papi del secolo VII*. (Pubblicazioni dell'Università del S. Cuore. Saggi e ricerche. Serie terza, scienze storiche, 4), Milano 1971, 483 f.

rität des Apostels Petrus bekräftige; das sechste Konzil sei den vorangegangenen zuzurechnen, seine Teilnehmer seien den heiligen Vätern und Lehrern zuzuzählen.⁴⁹

Leo II. betonte in seinem Schreiben an den Kaiser stärker die Priorität der römischen Synode seines Vorgängers, die er ökumenisch nennt, doch ohne sie in die offizielle Zählung der Allgemeinen Konzilien aufzunehmen. Der Papst führte in langer Reihe die Anatheme gegen die Häretiker an, von Arius angefangen bis zu den letzten, darunter auch Honorius. Das Anathem über ihn wird ausdrücklich anerkannt: Honorius, „der nicht Hand anlegte, diese apostolische Kirche durch die Lehre apostolischer Überlieferung reinzuhalten, sondern sie durch unheiligen Verrat befleckt werden ließ“.⁵⁰ Den gleichen Vorwurf häretischen Unterlassens erhob Leo II. gegen Honorius auch in zwei Schreiben, die nach Spanien gingen.⁵¹ Der Papst übertrug auch die wichtigsten Konzilsakten vom Griechischen ins Lateinische und sandte sie der spanischen Kirche.⁵²

Der „Fall des Papstes Honorius“ hat bis in unsere Tage immer wieder die Theologen und Historiker beschäftigt. Dabei liegt der theologische Kern der Frage gar nicht darin, ob man vielleicht die Äußerungen des Papstes Honorius zur Orthodoxie hin abmildern kann. Er liegt vielmehr in der unbestreitbaren historischen Tatsache, daß die gesamte Christenheit des 7. Jahrhunderts, repräsentiert im Ökumenischen Konzil als der anerkannten höchsten Autorität in Glaubensfragen, einen Papst in einer wichtigen christologischen Frage als Häretiker verurteilt hat, daß auch die päpstlichen Legaten und Papst Leo II. die peinliche Möglichkeit nicht ausgeschlossen, vielmehr ausdrücklich anerkannt haben, daß ein Papst in einer wesentlichen Glaubensaussage geirrt habe. Die Verurteilung des Papstes Honorius wurde wiederholt auf dem Quinisextum zu Konstantinopel (692)⁵³ und – gleich viermal – auf dem Siebten Ökumenischen Konzil, dem Zweiten Konzil von Nicaea (787).⁵⁴ Diese Tatsachen erhalten verstärktes Gewicht durch eine

⁴⁹ Mansi XI 725–736.

⁵⁰ Die lateinische Übersetzung faßt das Urteil Leos II. über Honorius eher noch schärfer: „... nec non et Honorium qui hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed persana prodicione immaculatam fidem subvertere conatus est.“ Mansi XI 731 D. Vgl. Caspar, Geschichte des Papsttums II 612 f. und Kreuzer 100 f. Eine Abschwächung des Textes erscheint mir im ganzen Zusammenhang unstatthaft.

⁵¹ Jaffé-E. nr. 2119 (an die spanischen Bischöfe): „... qui flammam haeretici dogmatis non, ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem exstinxit, sed negligendo confovit“. – Jaffé-E. nr. 2120 (an König Ervig): nunciat, sexto concilio universali fidem confirmatam, Monothelitasque damnatos esse, „et una cum eis Honorium Romanum, qui immaculatam apostolicae traditionis regulam, quam a praedecessoribus suis accepit, maculari consensit“. – In den Liber Pontificalis ging folgende Fassung ein (ed. Duchesne, I 359): „... in qua condemnati sunt Cyrus, Sergius, Honorius, Pyrrhus, Paulus et Petrus, . . . qui unam voluntatem et operationem in domino Jesu Christo dixerunt vel praedicaturi fuerint aut defensaverint“.

⁵² Jaffé-E. nr. 2119.

⁵³ Mansi XI 937 E.

⁵⁴ Mansi XII 1123, 1141; XIII 377 B, 412 B.

weitere unbestreitbare Tatsache: In dem feierlichen Glaubensbekenntnis, das die mittelalterlichen Päpste bei ihrem Amtsantritt ablegten, wohl bis zur Epoche des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, wurde Honorius I. mit den anderen Häretikern der Vergangenheit verurteilt.⁵⁵ Dies ist über Jahrhunderte hin ein sprechendes Zeugnis, wie man am ersten Sitz der Christenheit dachte und glaubte. Dies beweist auch, wie ernst man die Schuld des Papstes Honorius in Rom beurteilt hat. Die tatsächlichen Vorgänge des 7. Jahrhunderts sind gewiß auf Jahrhunderte hin in Vergessenheit geraten oder nur verzerrt und vergrößert dargestellt worden. Eine falsch verstandene katholische Apologetik versuchte, der Geschichte zu befehlen. Solche Versuche mußten zum Scheitern verurteilt sein, weil sie gegen die Wahrheit verstießen.

⁵⁵ Der Text einer *Professio fidei papae* lautet zu dieser Stelle in den drei erhaltenen Handschriften des *Liber Diurnus* völlig gleich; nach einer ausführlichen Behandlung des 6. Ökumenischen Konzils stellt er die Zwei-Willen-Lehre dar und fährt dann fort: „auctores vero novi haeretici dogmatis Sergium, Pyrrhum, Paulum et Petrum Constantinopolitanos una cum Honorio qui pravis eorum adsertionibus fomentum impendit . . . cum omnibus hereticis scriptis atque sequacibus nexu perpetue anathematis devinxerunt, qui unam execrabiliter asserebant voluntatem et unam operationem in Christo . . . propterea quosque vel quaeque haec sancta sex universalis concilia abiecerunt, simili etiam nos condemnatione percellimus anathemate.“ *Liber Diurnus Romanorum Pontificum*, ed. *Th. E. von Sickel*, Wien 1889, 100 f.; ed. (Gesamtausgabe) *H. Foerster*, Bern 1958, 230, 349 f. – *Kreuzer* 105 f. Hier S. 102–226 ein reiches Arsenal der Stellungnahmen zur *Causa Honorii* durch alle Jahrhunderte.